



## Stadt Barmstedt, Bebauungsplan Nr. 72 A1 „KITA nördlich Düsterlohe“ Beteiligung gem. §§ 4 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB / Abwägungsvorschlag

### A. Weder Anregungen noch Hinweise äußerten folgende Beteiligte:

#### Beteiligter

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3; Schreiben vom 02.10.2018
2. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume SH, untere Forstbehörde, Schreiben vom 01.10.2018
3. Ericsson Service GmbH, Schreiben vom 24.10.2018
4. IHK Kiel, Zweigstelle Elmshorn, Schreiben vom 17.10.2018
5. Gemeinde Bokholt-Hanredder, über Amt Rantzau, Schreiben vom 23.10.2018
6. Gemeinde Bullenkuhlen, über Amt Rantzau, Schreiben vom 23.10.2018
7. Gemeinde Gr. Offenseth-Aspern, über Amt Rantzau, Schreiben vom 23.10.2018
8. Gemeinde Heede, über Amt Rantzau, Schreiben vom 23.10.2018
9. Landwirtschaftskammer Schleswig Holstein, Umwelt und Ländliche Räume SH, untere Forstbehörde, Schreiben vom 10.10.2018
10. Dataport, Hamburg, Schreiben vom 10.10.2018
11. Vodafone Kabel Deutschland, Schreiben vom 23.10.2018
12. HWK Lübeck, Schreiben vom 12.10.2018

## B. Folgende Beteiligte äußerten Anregungen oder gaben Hinweise:

### 1. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schreiben vom 08.10.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p> <p>Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.</p> <p>Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.</p>	<p>Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Vor Baubeginn werden die Untersuchungen in Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamtes veranlasst.</p> <p><b>Die Äußerungen werden berücksichtigt.</b></p>

## 1. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schreiben vom 08.10.2018

### Zusammenfassung der Äußerung

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

### **Abb. Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme**



## 2. Deutsche Telekom Technik, Lübeck , Schreiben vom 28.09.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung bestehen keine Bedenken: Eigene Maßnahmen der Telekom sind aus heutiger Sicht nicht geplant.</p> <p>Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrenserservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: <a href="https://www.telekom.de/kontakt/e-mail-kontakt/bauherrenberatung">https://www.telekom.de/kontakt/e-mail-kontakt/bauherrenberatung</a> in Verbindung setzen, damit ein rechtzeitiger Anschluss an das Telekommunikationsnetz gewährleistet werden kann.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ggf. im Rahmen der Ausbauplanung weitergehend geprüft.</b></p>

## 3. AKN , Schreiben vom 26.09.2018

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 B der Stadt Barmstedt entsprechend den vorgelegten Unterlagen bestehen von Seiten der AKN keine Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Bemerkungen und Hinweise Berücksichtigung finden:</p>	<p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

**3. AKN , Schreiben vom 26.09.2018**

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Die AKN haftet für keinerlei Schäden, die sich aus der Eigenart ihres Eisenbahnbetriebes ergeben. Hierzu können auch keine Forderungen wegen der vom Schienenverkehr hervorgerufenen Immissionen, insbesondere Verkehrsgeräusche und sonstige in den gesetzlichen Vorschriften behandelte Auswirkungen, geltend gemacht werden.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis zum Ausschluss von Forderung durch eventuelle Auswirkungen durch den Schienenverkehr wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

**4. Bundesnetzagentur Berlin, Schreiben vom 02.10.2018**

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben empfehle ich Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20 m (z. B. hohe Gebäude, Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 qm, die Bundesnetzagentur zu beteiligen.</p> <p>Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung">www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</a> zur Verfügung.</p> <p>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.</p>	<p>Es sind keine Gebäudehöhen über 20 m vorgesehen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

**5. azv, Südholstein, Schreiben vom 09.10.2018**

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>An die geplante Baufläche grenzen nicht unmittelbar Regen- und Schmutzwasserkanäle. Derzeit kann kein Abwasser abgenommen werden.</p> <p>Die zukünftige Schmutzwasserableitung des B-Pl. 72A wird voraussichtlich in westliche Richtung zum Bornkamp erfolgen. Der AZV wird ggfs. als Vorabmaßnahme einen SW - Kanal vom Bornkamp bis zur KITA herstellen. Der Verlauf des Kanals soll zwingend innerhalb der öffentlichen Straßenfläche erfolgen, daher ist die Festlegung der Straßentrassen bereits zu diesem Planungsstand erforderlich.</p> <p>Der Verlauf der zukünftigen Regenwasserableitung des B-Pl. 72A ist derzeit noch unklar. Hierfür ist die hydraulische Überplanung des gesamten Bereiches Bornkamp/ Düsterlohe I Große Gärtnerstraße und der Vorflut Radebrooksbach erforderlich. Die Schaffung einer temporären Ableitung bis zur vollständigen Umsetzung von Planung und Bau der Oberflächenentwässerung ist Sache der Stadt Barmstedt.</p>	<p>Die Straßentrasse bis zum Bornkamp wird als Verkehrsberuhigter Bereich in die Planzeichnung und den Geltungsbereich aufgenommen.</p> <p><b>Die Äußerung wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die Hinweise werden bei der Erstellung des Entwässerungskonzeptes beachtet.</p> <p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und in der Ausbauplanung berücksichtigt.</b></p>

**6. GAB Kommunal Privat, Kummerfeld, Schreiben vom 15.10.2018**

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Aus den Erfahrungen bei der Umsetzung der B-Pläne möchten wir vorsorglich darauf hinweisen, dass bei der Umsetzung der baulichen Maßnahmen die maßgeblichen Vorschriften (UVV, RAST EAE 85 -95) zu beachten sind und insbesondere die Wendeanlage in den Überhängen frei von baulichen Einrichtungen (Schaltschränke, Straßenlampen etc.) und Bepflanzungen (Bäume, Sträucher) zu halten sind.</p>	<p>Die Stadt ist sich noch unklar darüber, ob in einem ersten Schritt eine temporäre Wendeanlage oder gleich der Anschluss an die Düsterlohe und den Bornkamp erfolgt.</p> <p><b>Die Äußerung wird jedoch zur Kenntnis genommen und in der Ausbauplanung weitergehend geprüft.</b></p>

**7. Deutsche Telekom Technik, Bayreuth , Schreiben vom 28.09.2018****Zusammenfassung der Äußerung**

Im gekennzeichneten Bereich des B-Plan 72 A verläuft keine unserer Richtfunkstrecken. Die benachbarte Richtfunkstrecke hat genügend Abstand zum Planungssektor. Daher bestehen von meiner Seite keinerlei Einsprüche gegenüber ihren Planungen.

Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Wir mieten weitere Richtfunktrassen bei der Fa. Ericsson an. Über diese Funkstrecken können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen.

Bitte wenden Sie sich an:

Ericsson Services GmbH

Prinzenallee 21

40549 Düsseldorf

E-Mail: [bauleitplanung@ericsson.com](mailto:bauleitplanung@ericsson.com)

**Abwägungsvorschlag**

Die Fa. Ericsson Services GmbH wurde beteiligt.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**8. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 16.10.2017****ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**Untere Bodenschutzbehörde:

Der unteren Bodenschutzbehörde sind keine Altablagerungen, Altstandorte und/oder schädliche Bodenveränderungen im Plangeltungsbereich bekannt.

Auf den Luftbildern seit 1968 sind land- und baumschulerische Kulturen zu erkennen. Die Auflösung der Strukturen der Baumschule ist auf dem Luftbild 2012 zu erkennen.

Für den Plangeltungsbereich wurde eine bodenhygienische Untersuchung bei dem Sachverständigen Ingo Ratajczak beauftragt, durchgeführt und die Planunterlagen sind bei B-Plan 72 A1 als Anlage beigefügt.

Aufgrund der Ergebnisse der bodenhygienischen Untersuchung und dem gegenwärtigen Kenntnisstand der unteren Bodenschutzbehörde sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

**ABWÄGUNGSVORSCHLAG**

Die Ergebnisse des Bodengutachtens sind in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

**Die nachfolgenden Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.**

## 8. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 16.10.2017

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Der analysierte Oberboden (Entnahmetiefenintervall: 0,0-0,10 m) wurde als Mutterboden angesprochen.</p> <p>Die Ergebnisse der untersuchten Parameter für den Oberboden liegen unterhalb von 70% des jeweiligen Vorsorgewertes. Der Mutterboden ist deshalb geeignet auch außerhalb des Plangeltungsbereiches in einer landwirtschaftlichen Folgenutzung eingesetzt werden zu können!</p>	<p>Die Stadt überlegt außerhalb des B-Planverfahrens einen Sicht- und Schallschutzwall zur östlichen Nachbarbebauung aufzuschütten und würde hierfür gern den Bodenaushub nutzen.</p>

## 8. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 16.10.2017

### ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

### ABWÄGUNGSVORSCHLAG



**Pseudogley** (Stauwasserboden, stellenweise Pseudogley-Podsol) aus Fließerde über Lehm  
 Boden aus lehmigem bis schwach lehmigem Sand (Fließerde) über sandigem Lehm (Mergel), stellenweise Sand mit Lehmlagen oder Schuff, deutliche Staunässemerkmale, schwach podsoliert, wasserstauer Horizont ab 30 cm u. GOF, KAK 3-4, nFK 2-3, Kf 1-2

Stauwasser: feuchte Zeit: ab GOF  
 trockene Zeit: fehlend  
 Nutzung: gute Grünlandböden, mittlere Ackerböden

**Pseudogley-Braunerde** aus Fließerde über Lehm  
 (Übergänge zu Podsol-Braunerde)

Boden aus schluffigem bis schwach lehmigem Sand, z. T. steinig-kiesig (Fließerde), schwach podsoliert über sandigem Lehm (Sand mit Lehmlagen), Staunässemerkmale ab 5 dm u. GOF, KAK 3, nFK 3-4, Kf 2-3

Grundwasser: tiefer als 200 cm u. GOF  
 Nutzung: mittlere bis gute Grünland- und Ackerböden

**Gley-Braunerde** aus Fließerde über Sand

**Podsol-Braunerde** aus Fließerde über Sand

(stellenweise Braunerde-Podsol/podsolierte Braunerde)

Boden aus schluffigem bis schwach lehmigem Sand, z. T. steinig-kiesig (Fließerde), schwach bis mäßig podsoliert über schluffigem Sand, stellenweise kiesig, KAK 2-3, nFK 2-3, Kf 3-4

Grundwasser: tiefer als 200 cm u. GOF  
 Nutzung: mittlere bis gute Acker- und Grünlandböden, Abbau von Sand und Kies

**Pseudogley-Podsol** aus Sand über Lehm

(stellenweise Podsol-Pseudogley)

Boden aus Fein- bis Mittelsand (Decksand mit Ortste) über lehmigem Sand und sandigem Lehm, stellenweise Sand mit Lehm- oder Schufflagen, wasserstauer Horizont ab 70 cm u. GOF, KAK 2-3, nFK 3, Kf 2-3

Stauwasser: feuchte Zeit: ab 40 cm u. GOF  
 trockene Zeit: fehlend  
 Nutzung: mittlere Acker- und Grünlandböden

**pS**  
 lehmiger bis schwach lehmiger Sand 3-7 sandiger Lehm (Mergel)

**S-B**  
 schluffiger bis schwach lehmiger Sand 5-10 sandiger Lehm (Sand mit Lehmlagen)

**P-B1**  
 schluffiger bis schwach lehmiger Sand 2-4 schluffiger Sand (kiesig)

**S-P**  
 Sand 2-3 Bleichsand 1-5 Ortste 0-1 lehmiger Sand 4-6 sandiger Lehm (Sand mit Lehm-/Schufflagen)

Auszug aus der Bodenkarte von 1986

**8. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 16.10.2017****ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

Der Bodenkarte zufolge liegen die oberen Bodenschichten als Pseudogley vor. In der feuchten Jahreszeit ist im Pseudogley das Stauwasser an der Geländeoberkante zu erwarten.

Aus der Bodenkarte und dem im Bodengutachten ermittelten Sachverhalten ergibt sich, dass die anstehenden Oberböden für die bauliche Nutzung nicht geeignet sind. Eine Verwendung dieser anfallenden Oberböden im Plangeltungsbereich ist, im Zusammenhang mit der planerisch gewollten Nutzung, derzeit noch nicht beschrieben bzw. nicht zu erkennen. Zur Erlangung einer ausreichenden Bebaubarkeit (Frostfreiheit) sind mindestens 0,80 m frostfreies Material erforderlich. Hinzu kommt, dass zur Herstellung eines ausreichenden Abstandes der Bauwerksgründungen zum Grundwasser (Stauwasser) weitere Aufschüttungen, deutlich oberhalb der jetzigen Geländehöhe, erforderlich werden.

In Hinblick auf dem vorsorgenden Bodenschutz ist der gewählte Plangeltungsbereich als ungünstig anzusehen.

Ich gehe daher davon aus, dass der jetzt natürlich anstehende Bodenaufbau komplett zerstört wird und auch eine Wiederverwendung des „Mutterbodens“ im Plangeltungsbereich nur bedingt möglich ist.

Der Umweltbericht ist um eine Darstellung der durch die Planung verursachten ökologischen Folgen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, das Klima und Sachgüter zu ergänzen. Es ist eine Abschätzung des ökologischen Fußabdruckes für die Gebietsentwicklung auszuarbeiten.

Hierbei sind die Aufwendungen/ Mengen im Form von notwendigen Bodenabträgen, die Art und Menge des Rohstoffeinsatz (RC-Material (Z0 zertifiziert, wegen fehlenden GW-Abstand), Sand) als notwendiger Materialauftrag, einschließlich der Auswirkungen des An- und Abtransportes auf das Klima, zu beschreiben und zu bewerten.

An dieser Stelle erfolgt eine Schätzung, die einen ersten Anhalt in Hinblick auf die Auswirkungen der Bauleitplanung auf Sachgüter und Co2-Emissionen gibt, die zur Planverwirklichung sicher anfallen.

Materialtransport für die Infrastruktur, Verkehrsflächen und die einzelnen baulichen Anlagen habe ich nicht berücksichtigt.

**ABWÄGUNGSVORSCHLAG**

**Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.**

Die Anregungen werden durch eine Darstellung von Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen im Umweltbericht berücksichtigt; dazu gehören auch grundsätzliche Aussagen zur möglichen Wiederverwendung.

**Die Äußerung wird auf der Ebene der nachgeordneten Ausbauplanung geprüft.**

## 8. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 16.10.2017

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Ich gehe von eine „Mutterbodenabtrag“ auf einer Fläche ca. 7.000 m<sup>2</sup> aus. Hieraus leitet sich ein „Mutterbodenüberschuss“ von geschätzten 7.000 m<sup>2</sup> * 0,4 m = 2.800 m<sup>3</sup> ab. Aus bautechnischen Gründen ist ein Auftrag mit geeignetem Material von 7.000 m<sup>2</sup> * 0,5 m = 3.500 m<sup>3</sup> erforderlich. Diese beiden Mengen ergeben ein Transportvolumen von 6.300 m<sup>3</sup>. Ein großer Sattelzug hat eine Ladekapazität von ca. 26 Tonnen und kann damit ca. 15 m<sup>3</sup> je Fahrt befördern. Für das Transportvolumen sind ca. 420 Fahrten erforderlich. Als CO<sub>2</sub>-Emission ist für den Transport mit einem Ausstoß von 34,1 g pro Tonnenkilometer zu rechnen. Wenn jeder Lkw 30 km je Fahrt zurücklegt ergibt sich für den An- und Abtransport folgende Co<sub>2</sub>-Emission:</p> <p>420 Fahrten X 26 Tonnen X 30 km x 34,1 Co<sub>2</sub> g/to = 11.171.160 g = 11.171 kg = 11,17 to Co<sub>2</sub>.</p> <p>Sofern sich durch ein ortsnahes Bodenmanagement die Fahrstrecke für den Mutterboden verkürzen lässt, verbessert sich die Klimabilanz erheblich! Potenzielle geeignete landwirtschaftliche Flächen für die sinnvolle Verwendung/ Verwertung von geeignetem Mutterboden können auf F-Plan-Ebenen gesucht und ausgewiesen werden.</p> <p>Die für die Regenrückhaltung notwendigen Aushubmengen sind noch nicht berücksichtigt.</p> <p>Ich empfehle der Stadt Barmstedt für den Umgang mit dem „Mutterboden und die nicht geeigneten Unterböden“ ein Bodenmanagement zu planen, so dass schon zur Ausschreibung der Erschließung die notwendigen Informationen bereitstehen und eine ortsnah Wiederverwertung erfolgen kann.</p>	<p>Die Stadt Barmstedt schätzt diese Angaben als zu umfangreich ein. Genauere Aussagen können erst im Rahmen der Ausbauplanung erbracht werden.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Stadt bemüht sich die sinnvolle Wiederverwertung von Mutterböden frühzeitig abzuklären. Im Stadtgebiet gibt es viele landwirtschaftliche Flächen, auf denen ggf. ausgehobener Boden wiederverwendet werden kann. In welchem Maß diese Böden geeignet sind, kann erst im Rahmen der Ausbauplanung untersucht und bewertet werden. Der Hinweis auf die genannte Website wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie oben bereits beschrieben überlegt die Stadt aber auch die Aufschüttung eines Walls.</p> <p><b>Die Äußerung wird auf der Ebene der nachgeordneten Ausbauplanung weitergehend geprüft.</b></p>

**8. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 16.10.2017**

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Auf der Internetseite des Kreises Pinneberg finden Sie dazu weitere Hintergrundinformationen, die im Zusammenhang mit dem Bodenmanagement zu beachten sind.</p> <p><a href="http://kreis-pinneberg/pinneberg_media/Dokumente/Fachdienst+26/Infoblatt+Bodenauffüllung.pdf">http://kreis-pinneberg/pinneberg_media/Dokumente/Fachdienst+26/Infoblatt+Bodenauffüllung.pdf</a> Info</p> <p>"Hinweise für den Umgang mit Boden bei Bodenauffüllungen auf landwirtschaftlichen Flächen"</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Es ist ein Niederschlagswasserentwässerungskonzept zu erstellen und im Vorwege mit dem AZV und der Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde - Team Bodenschutzbehörde und Grundwasser</u> Gem. Kap. 4 der Begründung ist für die Entwässerung keine Versickerung als Niederschlagswasserentsorgung angedacht. Daher ergeben sich diesbezüglich keine Anmerkungen.</p> <p>Auf der Westhälfte des Flurstücks 36/8 ist ein ca. 40 m tiefer Beregnungsbrunnen verzeichnet (s. Kartenausschnitt). Für die damit verbundene Grundwasserentnahme wurde unter dem Az.: 423-363-19/I-01/28 eine wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Brunnen auch im Bereich des B-Plans 72 A.1 liegt. Daher ist dieser Sachverhalt bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die Erlaubnis ist ggf. zu widerrufen und der Brunnen fachgerecht in Abstimmung mit der UWB zurückzubauen.</p>	<p><b>Die Hinweise auf der genannten Website werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es wird im weiteren Verlauf der Planung ein Entwässerungskonzept erstellt und dessen Ergebnisse in den Bebauungsplan eingearbeitet.</p> <p><b>Die Äußerung wird berücksichtigt.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Grundwassermessstelle liegt gemäß mitgeschicktem Plan außerhalb des Plangeltungsbereiches.</p> <p><b>Die Äußerung ist somit hinfällig.</b></p>

## 8. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 16.10.2017

### ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

### ABWÄGUNGSVORSCHLAG



#### Untere Naturschutzbehörde:

Aus naturschutzfachlicher Sicht stimme ich der Planung und dem Vorgehen, wie im Umweltbericht beschrieben zu.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

## 8. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 16.10.2017

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p><u>Gesundheitlicher Umweltschutz:</u></p> <p>Im weiteren Verfahren sollten Aussagen zum Lärm verursacht durch den Betrieb der Kita hinsichtlich der angrenzenden Wohnbebauung getroffen werden. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Einrichtung, die aufgrund ihrer Größe von mehr als 32 Plätzen nicht mehr zu den kleinen Einrichtungen gehört. Somit ist mit einem Störpotential gegenüber der bereits vorhandenen und geplanten angrenzenden Wohnbebauung zu rechnen. Um zukünftige Konflikte ausschließen zu können, sollte eine schalltechnische Untersuchung hierzu beauftragt werden, die auch Aussagen zu möglicherweise erforderlichen Schallschutzmaßnahmen enthält.</p> <p>Ferner ist die Lage des geplanten Regenrückhaltebeckens unmittelbar angrenzend an die Kita bedenklich.</p> <p>Dieses verleitet Kinder in der Regel zum Betreten der Anlage.</p>	<p>Dass Kinder Spielen gehört zu ihrer natürlichen Entwicklung dazu. Trotzdem stößt die Lärmbelästigung durch den Kindergarten nicht überall auf Verständnis. Gesetzliche Grundlage ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BIm-schG). Nach § 22 Absatz 1a BIm-schG stellen Kindergartenlärm und Geräusche, die von Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen ausgehen, in der Regel „keine schädliche Umwelteinwirkung“ dar. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.</p> <p>Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen hervorgerufen werden, sind damit keine unzumutbaren Belästigungen oder Störungen.</p> <p>Diese Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Weiterhin müssen Kindertagesstätten baurechtlich genehmigt werden. In diesem Zuge sind Grenzwerte des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) einzuhalten.</p> <p>Die Stadt überlegt zusätzlich zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung einen Wall zur östlichen Nachbarbebauung aufzuschütten bzw. das Gebäude so anzuordnen, dass es gegenüber der Wohnbebauung als Schallschutz dient. Diese Maßnahmen werden jedoch außerhalb des Bauleitplanverfahrens geprüft.</p> <p>Die Schallquellen, die auf die KITA einwirken, wurden ausreichend untersucht. Es werden in dem Zuge passiver Schallschutzmaßnahmen festgesetzt die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichern.</p> <p><b>Der Empfehlung wird in Teilen gefolgt.</b></p> <p>Das Regenrückhaltebecken wird voraussichtlich eingezäunt werden, damit die Kinder das Gelände nicht betreten können und somit keiner Gefahr ausgesetzt sind. Genauere Überlegungen werden auf der Ebene der Ausführungsplanung getroffen.</p> <p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 9. BUND, Schreiben vom 18.10.2018

Der BUND-SH stimmt einer Änderung des Flächennutzungsplanes zu. Zum B-Plan haben wir folgende Anmerkungen:

### Begründung

Kitas haben eine Vorbildfunktion. Daher sollten energetische Zielsetzungen getroffen werden. So könnte z.B. Kraftwärmekopplung und Photovoltaik die Kindertagesstätte zukunftsfähig gestalten.

Innerhalb der Kurzbegründung fehlen noch Aussagen zum schonenden Umgang mit Boden und Grundwasser. Boden und Grundwasser sind vor schädlichen Einflüssen zu schützen und zu erhalten.

Es muss noch ein Bodenmanagementplan aufgestellt werden, aus dem hervorgeht, wie der Boden in seiner Funktion geschützt wird und wie der Bodenaushub einer nutzbaren Verwertung zugeführt werden soll.

Es fehlen Aussagen zum Schutz von Boden und Grundwasser bei der Errichtung von Stellplätzen.

Die Stadt prüft die Anregungen auf der Ebene der Ausführungsplanung. Auf der Ebene der Baubauungsplanung sollen jedoch keine diesbezüglichen Festsetzungen getroffen werden, da dies zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht entschieden werden kann.

**Die Äußerung wird im Rahmen der Ausbauplanung weitergehend geprüft.**

Die Stadt wird beim Bau der KITA im gesetzlichen Rahmen den schonenden Umgang mit Boden und Grundwasser wahren.

**Die Äußerung wird im Rahmen der Ausbauplanung weitergehend geprüft.**

Die Stadt bemüht sich die sinnvolle Wiederverwertung von Mutterböden frühzeitig abzuklären. Im Stadtgebiet gibt es viele landwirtschaftliche Flächen, auf denen ggf. ausgehobener Boden wiederverwendet werden kann. In welchem Maße diese Böden geeignet sind, kann erst im Rahmen der Ausbauplanung untersucht und bewertet werden. Die Hinweise auf der genannten Website werden zur Kenntnis genommen.

Die Stadt überlegt auch außerhalb des Bauleitplanverfahrens einen Sicht- und Schallschutzwall zur östlichen Nachbarbebauung aufzuschütten und dafür den anfallenden Bodenaushub zu nutzen.

**Die Äußerung wird auf der Ebene der nachgeordneten Ausbauplanung weitergehend geprüft.**

Die Festsetzungen erhalten Begrünungs- und Anpflanzfestsetzungen für die Stellplatzanlagen. Eine Versickerung ist auf Grund der Bodenverhältnisse nicht möglich. Im Umweltbericht werden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen für die Schutzgüter vorgesehen.

**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

## 9. BUND, Schreiben vom 18.10.2018

Die WHO hat in ihrem neuen Bericht eindringliche Aussagen zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Lärm getroffen und neue Leitlinien aufgestellt. Die vorhandenen Gutachten beschreiben, dass die Lärmeinwirkungen von Sportplatz, Tennisplatz und Schießstand sich innerhalb der derzeit gültigen Grenzwerte bewegen, doch geht das Gutachten von ca. 70 Zuschauer\*innen aus. Uns wurde berichtet, dass diese Zahl oft überschritten wird. Es sind im Schnitt über 200 Zuschauer\*innen. Dazu kommt dann das dadurch verursachte höhere Verkehrsaufkommen, als im Gutachten berechnet wird.

Es fehlen Aussagen zu den lärminduzierten Auswirkungen auf die vorhandenen benachbarten Wohngebäude durch das Hinzukommen der neuen Kita - zusätzlich zu den bestehenden Lärmquellen anhand der tatsächlichen Zahlen.

Für die durchschnittliche Lärmbelastung empfiehlt die WHO in ihren neuen Leitlinien den Jahresdurchschnitt von allen Freizeitlärmquellen zusammengekommen auf weniger als 70 dBL Aeq, 24 h verringern, da Freizeitlärm oberhalb dieses Wertes mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden ist. Sie empfiehlt die Verringerung von Lärmbelastung und den Schutz von Ruhezeiten.

Die in der Begründung genannten Gutachten kommen zu dem Schluss, dass in einer Tiefe von ca. 40 m der Immissionsgrenzwert von 55 dB(A) tags überschritten wird. Dieser Bereich wird in der Planzeichnung gekennzeichnet. Zum Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse vor dem Fußballbetrieb auf dem Sportplatz werden passive Schallschutzmaßnahmen in den B-Plan aufgenommen.

Die Angaben im Gutachten zu den Zuschauerzahlen wurden mit dem Sportverein abgesprochen. Es wird bezweifelt, dass eine Überschreitung dieser Zahlen, werktags zwischen 7:00 und 17:30 (Öffnungszeiten KITA) stattfindet.

### **Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

Wenn Kinder spielen, machen sie Krach. Das gehört zu ihrer natürlichen Entwicklung dazu. Trotzdem stößt die Lärmbelastung durch den Kindergarten nicht überall auf Verständnis. Gesetzliche Grundlage ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Nach § 22 Absatz 1a BImSchG stellen Kindergartenlärm und Geräusche, die von Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen ausgehen, in der Regel „keine schädliche Umwelteinwirkung“ dar. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.

Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen hervorgerufen werden, sind damit keine unzumutbaren Belästigungen oder Störungen.

Weiterhin müssen Kindertagesstätten baurechtlich genehmigt werden. In diesem Zuge sind Grenzwerte des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) einzuhalten.

Die Stadt überlegt jedoch außerhalb des Bauleitplanverfahrens zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung einen Wall aufzuschütten bzw. das Gebäude so anzuordnen, dass es gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung als Schallschutz dient.

### **Die Äußerung wird nicht geteilt.**

## 10. LLUR - Technische Umweltschutz, Schreiben vom 22.10.2018

### Sportanlagenlärm

Das Plangebiet befindet sich im Einwirkungsbereich der Sportanlagen. Im Aufstellungsverfahren zum B-Plan 72 B wurden diesbezüglich Untersuchungen durchgeführt auf die für die Beurteilung des Plangebiets zurückgegriffen werden kann. Im Gutachten der Lairm Consult GmbH vom 12. Juli 2017 (Projektnummer: 12188.02) wurden mehrere Szenarien werktags und sonntags für den Sportanlagenlärm untersucht. Aus dem Gutachten lässt sich entnehmen, dass der Beurteilungspegel für alle untersuchten Szenarien (sonntags, werktags innerhalb Ruhezeit, werktags außerhalb Ruhezeit) identisch ist. Somit kann für das Plangebiet auf die Machbarkeitsstudie vom 30.06.2014 der Lairm Consult GmbH zurückgegriffen werden (Projektnummer: 12188). Der dort festgestellte Beurteilungspegel ist auch auf die 2017 untersuchten Lastfälle übertragbar, so dass eine ausreichende Beurteilungsgrundlage gegeben ist.

Die Tennisanlage hat gemäß der Machbarkeitsstudie 2014 keinen relevanten Einfluss auf den Beurteilungspegel (< 10 dB(A) Unter dem Immissionswert für WA).

Die Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung ist am 08.09.2017 in Kraft getreten, der jeweilige zulässige Immissionswert innerhalb der Ruhezeit wurde bis auf die morgendliche Ruhezeit (werktags 06 - 08 Uhr, sonntags 07 - 09 Uhr) um 5 dB(A) erhöht, so dass nun ein Immissionswert von 55 dB(A) maßgeblich ist. Aus der beigefügten Rasterkartendarstellung 1 ist ersichtlich, dass in dem gelb dargestellten Bereich dieser Wert am Samstag überschritten ist.

Die Stadt bedankt sich für die umfangreiche Auseinandersetzung mit den vorhandenen Gutachten und die nachfolgenden Hinweise.

**Die nachfolgenden Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.**

## 10. LLUR - Technische Umweltschutz, Schreiben vom 22.10.2018

In der Machbarkeitsstudie der Lairm Consult GmbH wurden die Emissionen des Schießstandes nicht berücksichtigt. Die Schallimmissionen des Kleinkaliberschießstandes Am Schäferhof wurden im Schallgutachten der Taubert 8 Ruhe GmbH vom 18.04.2000 untersucht. Im Plangebiet sind Schallpegel von 52 bis 50 dB(A) durch die Schießanlage zu erwarten (Rasterkartendarstellung 2), so dass die 55 dB(A)-Isophone um ein dB(A) erhöht wird; oberhalb dieser muss die Stadt Barmstedt über Schallschutzmaßnahmen abwägen.

Zur Kenntnisnahme: Bezüglich der Überschreitung des Richtwertes um 1 dB(A) durch den Schießstand ist die Stadt der folgenden Auffassung.

Der Schießstand ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- Donnerstag: 19:00 bis 22:00 Uhr, ab 17:00 Uhr für die Jugend
- Sonntag: 11:00 bis 13:00 Uhr

Lediglich der Betrieb der Schießanlage donnerstags ab 17:00 und das Trainings des Spiel- und Sportverein Rantzau e.V. zur gleichen Zeit würde eine Erhöhung auf 56 dB(A) in den geplanten Betriebszeiten der KITA (7:00 - 17:30 Uhr) auslösen. Die für die KITA relevante Überschreitung des Immissionswert um ein dB(A) erfolgt somit nur für eine halbe Stunde Donnerstag von 17:00 - 17:30 Uhr. Zu dem Zeitpunkt wurden viele Kinder bereits abgeholt bzw. findet dann auch kein Schlafbetrieb mehr statt. Die Stadt Barmstedt hält daher eine Überschreitung des Richtwertes um 1 dB(A) für diesen kurzen Zeitraum, wenn vornehmlich die Abholung der Kinder stattfindet für verträglich. Zumal diese geringe zusätzliche Überschreitung auch nur einen kleinen räumlichen Bereich einnimmt.

**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

## 10. LLUR - Technische Umweltschutz, Schreiben vom 22.10.2018

Die Stadt Barmstedt geht davon aus, dass die KITA am Wochenende (Sams- tags) und in den Ruhezeiten werktags (20-22 Uhr) nicht genutzt wird, wenn die Sportanlagen in den Abendstunden und am Wochenende genutzt würden. Die Stadt Barmstedt möge mitteilen, von welchen Öffnungszeiten der KITA sie ausgehe.

Diese Vorgabe wäre entsprechend in einer Festsetzung umzusetzen; alternat- iv bestünde die Möglichkeit die Baugrenze weiter Richtung Norden zu ver- schieben, geschlossene Fassaden schutzbedürftiger Räume Richtung Süden vorzusehen oder in der Südfassade in dem schraffierten Bereich nur nicht schutzbedürftige Räume (Bäder, WCs, Küchen, Technikräume) vorzusehen oder wenn städtebauliche Gründe dieses erfordern im Rahmen einer gerech- ten Abwägung nach Ausschöpfung aller wirtschaftlich vertretbarer Schallmin- derungsmaßnahmen (Grundrissgestaltung, Abstandsvergrößerung, Festver- glasungen, usw.) auch höhere Immissionswerte zuzulassen.

Der prognostizierte Beurteilungspegel liegt zwischen dem eines Allgemeinen Wohngebietes und dem eines Mischgebietes.

Eine Verlagerung der Lösung dieser Schallproblematik auf das Baugenehmi- gungsverfahren, wie es auf Seite 15 des Umweltberichtes vorgesehen wird, ist nicht zulässig.

Die Stadt geht davon aus, dass die Kita von 07.00 Uhr - 17.30 Uhr geöffnet sein wird. Aus Lärmschutzgründen vorgenommene Festsetzungen von Be- triebszeiten für eine zugelassene Nutzung finden in § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB keine Rechtsgrundlage. Zudem wird nach wiederholter Prüfung der Unterla- gen davon ausgegangen, dass auch in der Woche der Trainingsbetrieb statt- findet und es zu Überschreitungen kommen kann.

Aus diesem Grund hat sich die Stadt dazu entschieden, den Vorschlag auf- zunehmen und für den betroffenen Bereich folgende Festsetzungen aufzu- nehmen.

- Zum Schutz der Kitanutzungen vor Sportlärm sind innerhalb des in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichs an den dem Sport- platz zugewandten Gebäudefassaden vor schutzbedürftigen Räumen gemäß DIN 4109 nur festverglaste Fenster zulässig.
- Der notwendige hygienische Luftwechsel ist über eine lärmabge- wandte Fassadenseite oder andere geeignete, dem Stand der Tech- nik entsprechende Weise sicherzustellen.
- Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung an der Gebäudefassaden geringere Be- urteilungspegel resultieren.

Der Bereich wird in der Planzeichnung gekennzeichnet

**Die Äußerung wird berücksichtigt.**

s.o.

**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

## 10. LLUR - Technische Umweltschutz, Schreiben vom 22.10.2018

### Verkehrslärm

Da die KITA nur zur Tagzeit genutzt werden soll, sind die Einwirkungen zur Nachtzeit nicht zu berücksichtigen. Legt man die Ergebnisse der Untersuchung der Taubert & Ruhe GmbH (63 AKN-Züge am Tage) zugrunde, so zeigt sich, dass der Orientierungswert von 55 dB(A) im Plangebiet sicher eingehalten werden kann. Es ist ein Beurteilungspegel von 40-42 dB(A) zu erwarten. Lärm Consult war 2017 von 71 AKN-Zügen am Tage ausgegangen; aber auch mit dieser Zunahme um 13 % wird der damalige Beurteilungspegel maximal um ein dB(A) erhöht und der Orientierungswert weiterhin deutlich unterschritten.

**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

## 10. LLUR - Technische Umweltschutz, Schreiben vom 22.10.2018

### Zu möglichen Lichtimmissionen auf das Plangebiet

Die Stadt Barmstedt geht davon aus, dass die die Betriebszeit der Flutlichtanlage sich nicht mit der Nutzung der KITA überschneidet. Die Nutzungszeiten wären gegenüber zustellen. Es ist davon auszugehen, dass zumindest in der Winterzeit die Flutlichtanlage regelmäßig bis in die Abendstunden genutzt wird. Beim B-Plan 72 b konnten schädliche Umwelteinwirkungen aufgrund der Blendung durch die Flutlichtanlage nicht ausgeschlossen werden. Dass LLUR regt an, sich mit dieser Problematik entsprechend der Begründung und Abwägung aus dem B-Plan 72b zu befassen (z.B. Ausschluss von Nutzungen an der Südfassade oder Selbstschutz durch die Nutzer/Anwohner) über eine textliche Festsetzung.

Schließlich bleibt unklar, ob zukünftig der Verein die KITA mit den Werten der Lichtimmissionsrichtlinie berücksichtigen muss, wenn im Zuge von Baumaßnahmen die bestehende Flutlichtanlage geändert oder ersetzt wird. Dieses muss sich zweifelsfrei aus der Begründung ergeben.

Die Stadt geht davon aus, dass die Kita von 07.00 Uhr - 17.30 Uhr geöffnet sein wird. In der Winterzeit wird es dann in den Abendstunden zu einer geringfügigen Überschneidung der Nutzungszeiten ca. 1 Std. der Sportanlage führen.

Mit dem Sportbetrieb ist somit eine mögliche geringfügige belästigende Wirkung verbunden. Von Seiten der Stadt wird dem Sportplatz samt Sportbetrieb ein hoher Stellenwert für das kulturelle Leben und die soziale Infrastruktur zugeschrieben, so dass eine Einschränkung des Sportbetriebes vermieden werden soll.

Sollte die Thuja-Reihe (Immergrün) südlich des angedachten Regenrückhaltaraums erhalten bleiben, stellt diese bereits einen wirksamen Schutz gegenüber der Blendung dar, je nachdem in welchen Bereich die KITA gebaut wird. Bei Wegnahme der Baumreihe, kann durch eine private immergrüne Ersatzpflanzung eine geeignete abschirmende Begrenzung ermöglicht werden, die ins besonders während der Wintermonate wirksam ist. Es wird aber davon ausgegangen, dass in der Dunkelheit (wenn die Flutlichtanlage betrieben wird) keine Nutzung der Hofflächen durch spielende Kinder stattfinden wird.

Daher ist eher der Schutz der Innenräume von Bedeutung relevant. Der Schutz vor Belästigungen durch Blendung kann mit Jalousien wirksam verhindert werden. Dies sollte im KITA - Konzept vorgesehen werden.

Zusammenfassend ist für die vorliegende Planung daher anzunehmen, dass mit geeigneten Maßnahmen einer Belästigung durch eine mögliche Blendwirkung entgegen gewirkt wird. Somit kann der Schutz der geplanten KITA-Nutzung vor unzumutbaren Belästigungen sichergestellt werden.

### **Die Äußerung wird berücksichtigt.**

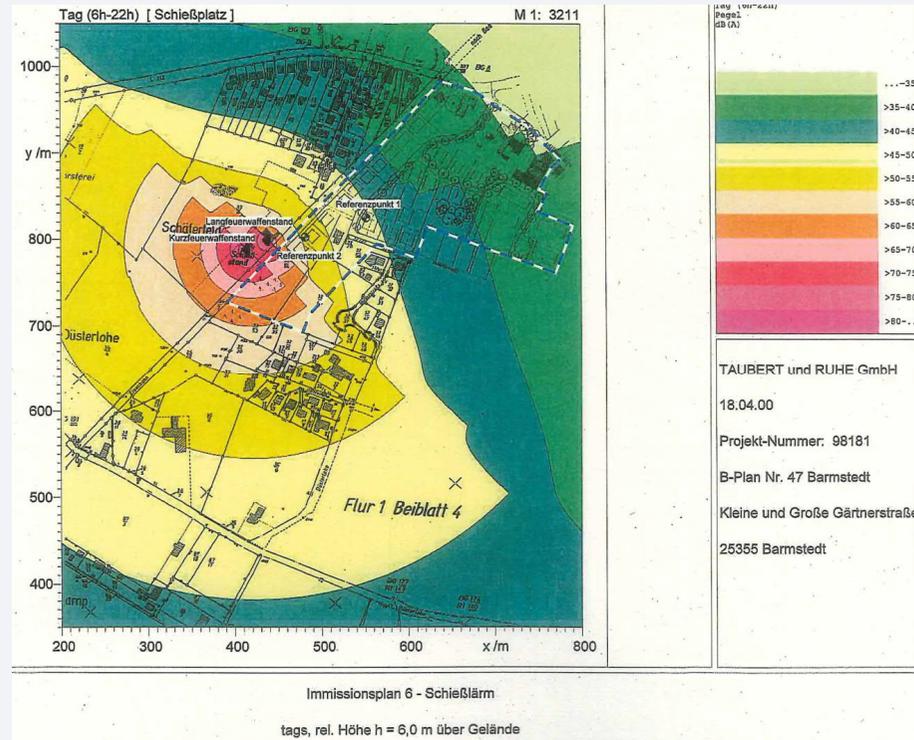
Die Stadt Barmstedt geht davon aus, dass die Belange der Kita durch den Sportverein bei möglichen Änderungen an der Flutlichtanlage zu berücksichtigen sind. Der Sachverhalt wird in der Begründung im Kapitel 7.4 Lichtimmissionen benannt.

### **Die Äußerung wird berücksichtigt.**

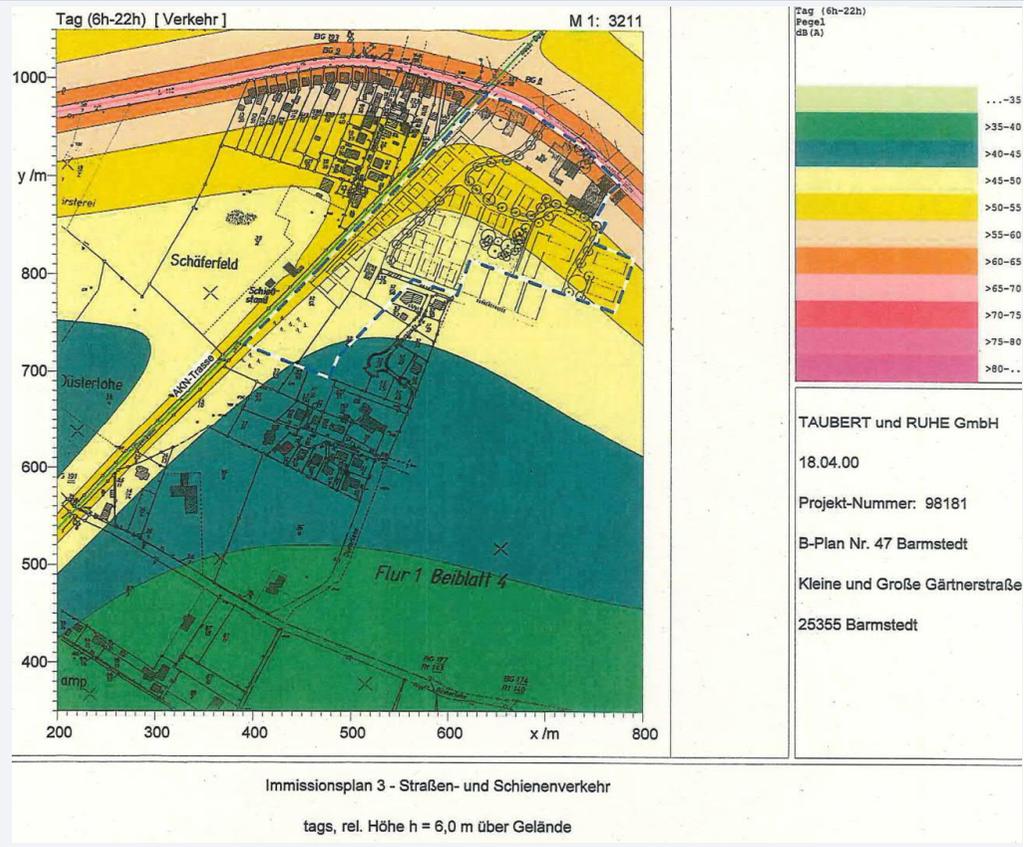
## 10. LLUR - Technische Umweltschutz, Schreiben vom 22.10.2018



## 10. LLUR - Technische Umweltschutz, Schreiben vom 22.10.2018



## 10. LLUR - Technische Umweltschutz, Schreiben vom 22.10.2018



**11. Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit und Verkehrslenkung, Schreiben vom 19.10.2018**

Zu dem angegebenen B-Plan / F-Plan werden im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg Sachgebiet 1.3 keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Bereich der Planstraße Stellplätze für Eltern und Beschäftigte der KiTa tatsächlich in ausreichender Zahl vorzuhalten sind; die Anzahl der eingezeichneten Stellplätze dürfte keinesfalls ausreichend sein, selbst wenn es sich bei den Elternparkplätzen um Kurzzeitparkplätze handelt. Erfahrungsgemäß besteht zumindest in den Stoßzeiten (Hol- und Bringzeiten) ein erheblicher Parkdruck; da die Düsterlohe selbst nicht sehr leistungsfähig ist, sollte verhindert werden, dass diese temporär zugeparkt wird.

Im weiteren Ausbau des Plangebietes sollte die Düsterlohe für die Mehrverkehre entsprechend ertüchtigt / ausgebaut werden.

Beim Anschluss der Planstraße an die Düsterlohe sind die Sichtbeziehungen gem. RAST 06 dauerhaft sicherzustellen.

Auf dem Gelände der Kita sollten Aufstellflächen für Mülltonnen etc. vorgesehen werden; Aufstell- und Rangierflächen für Müll- und andere Ver- und Entsorgungsfahrzeuge sind entsprechend vorzusehen.

Die Detailplanungen sind rechtzeitig mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.

Die Anzahl der Stellplätze richtet sich nach der Größe der Kindertagesstätte bzw. der Anzahl der Kinder und muss im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen werden. Die im Konzept eingezeichneten Stellplätze können nach Norden erweitert werden. Zusätzliche Stellplatzflächen können auch auf der Gemeinbedarfsfläche angeordnet werden.

**Die Äußerung wird berücksichtigt.**

Der Sachverhalt wird außerhalb des B-Planverfahrens geprüft.

Für die Sichtdreiecke im Bereich der Grundstückszufahrten sollen Anpflanzungen auf dauerhaft max. 70 cm zu begrenzt werden. Die Zaunhöhe darf, sofern durch die Zäune die Einsicht nicht gefährdet ist, der Zaunhöhe auf dem restlichen Teil des Grundstücks betragen.

Die Sichtdreiecke werden im Rahmen der Ausbauplanung geprüft.

Die entsprechenden Aufstellflächen für Mülltonnen etc.; Aufstell- und Rangierflächen für Müll- und andere Ver- und Entsorgungsfahrzeuge können auf der Gemeinbedarfsfläche angeordnet werden.

**Die Äußerung wird im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.**

## 12. Stadtwerke Barmstedt, Schreiben vom 27.09.2018

Folgende Hinweise möchten wir geben:

1. Wie bereits im B-Plan 72 B realisiert, empfehlen wir auch für diesen B-Plan die Vorhaltung von Möglichkeiten zur Errichtung von Ladesäulen für Elektrofahrzeuge. Ob dieses im B-Plan festgeschrieben werden kann/soll, entzieht sich unserer Kenntnis. Gerne erarbeiten wir technische Lösungsvorschläge.
2. Die Errichtung von Versorgungsinfrastruktur für die Erdgas-, Trinkwasser- und Stromversorgung ist dem Grunde nach möglich. Voraussetzung hierfür sind sodann Erschließungsverträge mit dem Erschließungsträger.
3. Die Ermittlung von Löschwasserbedarfen und eine Bereitstellung aus dem Trinkwassernetz sind nicht inbegriffen.
4. Die Errichtung eines glasfaserbasierten Breitbandnetzes für Telefon, TV und Internet ist möglich. Hier bedarf es ebenfalls einer Abstimmung mit dem Erschließungsträger, um doppelte Infrastrukturen zu vermeiden.

Allgemeiner Hinweis:

Wir bitten darum, dass in zukünftigen Ausarbeitungen eine Änderung der Begrifflichkeit „Wasserversorgung“ vorgenommen wird. Diese Begrifflichkeit hat zu Irritationen geführt, weshalb wir um die Begrifflichkeit „Trinkwasser“ bitten. Dieses, damit es eine klare Abgrenzung zum „Löschwasser“ gibt.

Gerne können Sie auch das Thema „Breitbandnetz“ mit aufnehmen. In Barmstedt, Bad Bramstedt und 17 umliegenden Gemeinden sind wir der Netzbetreiber und Dienstanbieter mittels glasfaserbasierter Breitbandnetze. Gerne können wir uns auch im Vorwege darüber abstimmen, ob in den Plangebieten eine Versorgung durch uns möglich ist.

Erschließungsträger wird voraussichtlich die Stadt Barmstedt werden. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung weitergehend geprüft.**

**Dem Vorschlag wird durch die Änderung der Begründung gefolgt.**

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung weitergehend geprüft.**

### 13. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 12.11.2018

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I.(alt) (Fortschreibung 1998).

Die Stadt Barmstedt ist ein Unterzentrum im Ordnungsraum Hamburg und ist in dieser Funktion weiter zu entwickeln. Gemäß der Karte des Regionalplans ist das Plangebiet dem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet von Barmstedt zuzuordnen.

Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanungen der Stadt Barmstedt keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

**Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.**

## 14. Wasserverband Krückau, Schreiben vom 14.11.2018

Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass durch die geplanten Nutzungsentwicklungen keine negativen Veränderungen der Einleitsituation und Beanspruchung unserer Verbandsgewässer hervorgerufen wird.

Prinzipiell ist durch zusätzliche Versiegelung eine Abflusserhöhung zu erwarten, so dass wir uns erlauben den Hinweis zu geben, ausreichend Regenrückhalteraum im Bereich des Erschließungsgebietes vorzuhalten.

Ansonsten gehen wir davon aus, dass die bestehenden Einleitungserlaubnisse und die wasserrechtlichen Bedingungen durch die Untere Wasserbehörde weiter verfolgt und so auch unsere Interessen vertreten werden.

Wir würden uns freuen, im weiteren Verfahren von ihnen beteiligt zu werden.

Im Rahmen der Erschließungsplanung für den B-Plan Nr. 72 A.1 wurde ein wasserwirtschaftliches Konzept<sup>1</sup> erstellt. Das Ergebnis der Vorbemessung geht als Flächenansatz in den Bebauungsplan ein.

Um die Vorgabe des AZV Südholstein von 10 l/s Einleitmenge in das bestehende Kanalnetz Bornkamp einhalten zu können, muss das anfallende Wasser im neuen B-Plan zurückgehalten und über einen längeren Zeitraum gedrosselt abgegeben werden. Die Regenrückhaltung ist dabei gem. DWA Arbeitsblatt 117 auf ein 10-jährliches Regenerignis auszulegen. Es ergibt sich demnach ein erforderliches Speichervolumen von insgesamt rd. 270 m<sup>3</sup> für alle angesetzten Bauabschnitte (ca. 2,8 ha Einzugsgebietsfläche). Diese können durch Herstellung von Regenrückhaltebecken in den im B-Plan vorgesehenen Flächen gewährleistet werden. Das anfallende Regenwasser aus dem B.-Plan würde dann zunächst in den Regenrückhaltebecken zwischengespeichert und über einen Drosselschacht mit einem definierten Durchfluss von maximal 10 l/s an das örtliche RW-Kanalnetz abgegeben werden.

**Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.**

**Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.**

<sup>1</sup> Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH Beratende Ingenieure VBI . (kein Datum). Handlungsempfehlung für die Entwässerung des Planungsraumes mit besonderer Berücksichtigung der geplanten Kita . Albersdorf.

## C. Von der Öffentlichkeit wurden folgende abwägungsrelevanten Stellungnahmen abgegeben

1. Spiel- und Sportverein Rantzaue.V. von 1912, Schreiben vom 19.10.2018	
ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Südlich des Bebauungsplanes 72 A.1 befindet sich die Straße Düsterlohe und daran anschließend 2 genutzte Fußballplätze.</p> <p>Die Fußballplätze sind, neben einem weiteren Fußballplatz am Heederbrook, die Heimat des SSV Rantzaue – Barmstedt. Der SSV Rantzaue gehört mit seinen insgesamt 26 Jugend- Frauen- und Herrenmannschaften zu den größten Fußballvereinen im Kreis Pinneberg. Neben der hohen Anzahl an Mannschaften spielen viele Mannschaften auch sehr hochklassig, dass wiederum eine hohe Trainingsintensität zur Folge hat. Durch unterschiedliche Saisonlängen bei Jugend- und Herrenmannschaften wird ohne Pause ganzjährig trainiert. An den Wochentagen von 15.30 Uhr bis 21.30 Uhr, an Wochenenden von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass zu den oben angeführten Zeiten des Trainings- und Spielbetriebes es zu den für Sportplätze üblichen Belästigungen durch Lärm- und Flutlicht kommen kann. Wir erinnern daran, dass wir uns hier auf die Regelungen des Bestandschutzes berufen. Ferner hat die Schleswig – Holsteinische Landesregierung in diesem Jahr die Nutzungsmöglichkeiten für Sportplätze im Sinne der Sportvereine großzügig verändert.</p>	<p>Von Seiten der Stadt wird dem Sportplatz samt Sportbetrieb ein hoher Stellenwert für das kulturelle Leben und die soziale Infrastruktur zugeschrieben, so dass eine Einschränkung des Sportbetriebes vermieden werden soll. Der Bestandschutz bleibt weiterhin gültig.</p> <p>Zum Schutz vor Sportlärm werden schalltechnische Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Gemäß Licht-Richtlinie besteht eine besondere Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme. In der Begründung wird der Sachverhalt dargelegt.</p> <p><b>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

**Schriftlich eingereichte Stellungnahme der Interessensgemeinschaft Düsterlohe vom 30.10.2018****ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

1.

Das Kita-Grundstück sollte nicht unmittelbar an die alte, bestehende Wohnbebauung, Straße „Düsterlohe“, mit unseren 8 Einzelhäusern anschließen. Der Kita-Bau sollte nach „links“, an den Bornkamp geplant werden, dort wäre nur ein Einzelhaus betroffen. Hier wäre auch ein Anschluss an den SW-Kanal der Straße Bornkamp möglich.

Dort wohnt der bisherige Eigentümer, der auch mit dem Kita-Bau auf diesem Grundstück einverstanden ist.

Hinweis: Der Beschluss der Stadtvertretung lautet: „Errichtung einer Kindertagesstätte im B 72 A“, hier ist der gesamte B 72 A gemeint.

**ABWÄGUNGSVORSCHLAG**

Städtebaulich ist dies möglich, aber die Erschließung des Gebietes wäre aufgrund der Entwässerungssituation (Anschluss an das städtische Entwässerungsnetz) schwieriger. Zudem soll der Teilbereich zeitlich vorgezogen entwickelt werden.

Die Stadt hält daher an Ihrer Planung fest.

Die Stadt kann im Vorwege Teilflächen eines Bebauungsplans entwickeln und den Aufstellungsbeschluss entsprechend anpassen.

**Der Empfehlung wird nicht gefolgt.**

Ein Regenrückhaltebecken direkt an die Straße Düsterlohe (zum Sportplatz zeigend) zu bauen, berücksichtigt nicht das Oberflächenwasser dieses Ackerlandes. Es hier zu bauen, um eine Abstandsfläche (Schallschutz) zu bekommen, darf keine ausreichende Begründung sein.

Das Regenrückhaltebecken sollte direkt vor die Wohnbebauung „Düsterlohe“ eingeplant und gebaut werden.

Begründung: Ein alter bestehender Graben, direkt vor unserer Wohnbebauung, Straße „Düsterlohe“, hat für die bisherige Entwässerung der Flächen, die jetzt zum B-Plan 72 A.1 werden sollen, gesorgt. Das Oberflächenwasser zweier Grundstücke wird hierüber entwässert. Auch unsere Grundstücke der Straße „Düsterlohe“ werden über diesen Graben das Oberflächen- bzw. Grundwasser los. Dies sollte auch beibehalten werden. Mit einem hohen Grundwasserspiegel haben alle Häuser der Düsterlohe 22-36 betroffen, also längst des 72 A.1 (von Süden nach Norden). Dazu kommt, dass die wasserreichste Fläche des einen Grundstückes direkt vor unserer Wohnbebauung Straße „Düsterlohe“ liegt. Siehe Google-Aufnahme, wurde von der Stadt am 26.10.18 ausgehändigt.

Bei Regen bzw. länger anhaltendem Regen ist hier die Wiese großflächig überschwemmt und fließt von allein in den Graben vor dem Grundstück Düsterlohe 28, rückseitig. Siehe Foto, wurde von der Stadt am 26.10.18 ausgehändigt.

Der Lage- und Höhenplan zeigt auf, dass sich an der genannten Stelle eine Senke befindet. Der Tiefste Punkte liegt aber im Süden, im Bereich des anvisierten Regenrückhalteraus. Die Planung wird daher beibehalten.

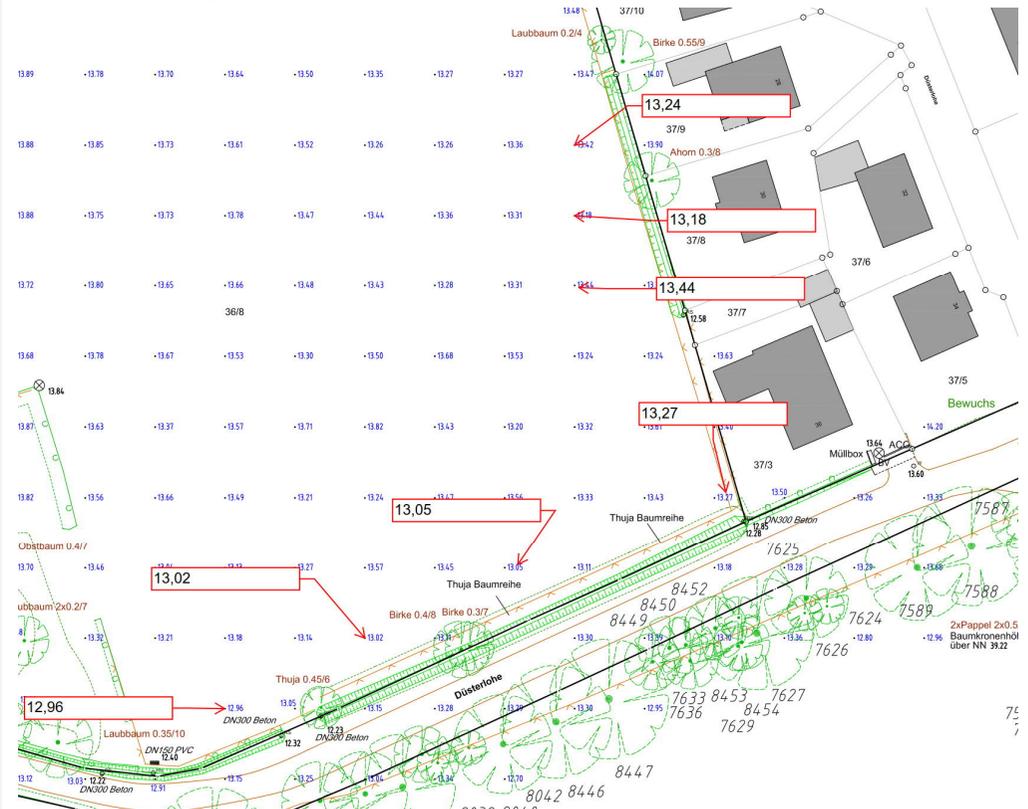


Abbildung 1 - Lage und Höhenplan

**Die Äußerung wird nicht geteilt.**

Der Graben an der östlichen Plangebietsgrenze soll erhalten und ggf. ertüchtigt werden. Zum heutigen Zeitpunkt kann jedoch noch keine abschließenden Aussagen getroffen werden.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

## Schriftlich eingereichte Stellungnahme der Interessensgemeinschaft Düsterlohe vom 30.10.2018

### ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Anmerkung: Der Graben direkt an der Düsterlohe dient nur zur Weiterführung des Wassers in Richtung der Wiese „Radebrooksbach“. Gelegen am Restaurant „Zum Pilz“.

Wichtig: Sollte dies aus fachlicher Sicht des AZV nicht möglich sein, so würden wir gern das Angebot vom Bauamtsleiter, hier einen Erdwall vor unseren Grundstücken zu errichten, befürworten.

Das Gebäude der Kita sollte mit seinem geöffneten Teil (Außenspielfläche) in Richtung Süd-West-Lage (Tennisplätze) ausgerichtet werden. Das Gebäude sollte zusätzlich zum Erdwall bzw. Regenrückhaltebecken als Lärmschutz dienen.

Die Straßenanbindung für das Kita-Grundstück sollte über die Düsterlohe erfolgen. Zeitgleich sollte (muss) die Straße Düsterlohe zur Sackgasse erklärt werden, damit ein Durchgangsverkehr verhindert wird. Diese Maßnahme sollte in Höhe Düsterlohe 36 mit einer Einfahrt-Sperre abgesichert werden.

### ABWÄGUNGSVORSCHLAG

#### **Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

Dass Kinder Spielen gehört zu ihrer natürlichen Entwicklung dazu. Trotzdem stößt die Lärmbelästigung durch den Kindergarten nicht überall auf Verständnis. Gesetzliche Grundlage ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Nach § 22 Absatz 1a BImSchG stellen Kindergartenlärm und Geräusche, die von Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen ausgehen, in der Regel „keine schädliche Umwelteinwirkung“ dar. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.

Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen hervorgerufen werden, sind damit keine unzumutbaren Belästigungen oder Störungen.

Weiterhin müssen Kindertagesstätten baurechtlich genehmigt werden. In diesem Zuge sind Grenzwerte des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) einzuhalten.

Die Stadt überlegt zusätzlich zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung einen Wall zur östlichen Nachbarbebauung aufzuschütten bzw. das Gebäude so anzuordnen, dass es gegenüber der Wohnbebauung als Schallschutz dient. Diese Maßnahmen werden jedoch außerhalb des Bauleitplanverfahrens geprüft.

#### **Die Bitte wird im Rahmen der Ausbauplanung geprüft.**

Es gibt Überlegungen die Düsterlohe als Sackgasse auszubauen.

Die Düsterlohe/der Bornkamp sind jedoch nicht Teil des Bebauungsplanes. Über weitere Ausbau und/oder Verkehrssicherungsmaßnahmen wird außerhalb des Bebauungsplanes in nachgeordneten Planungsverfahren entschieden.

#### **Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

**Schriftlich eingereichte Stellungnahme der Interessensgemeinschaft Düsterlohe vom 30.10.2018**

**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

Da die Mutterboden-Schicht auf dem 72 A.1 und 72 A.2 eine Dicke von 0,5 bis 1,2 Meter und an einigen Stellen bis zu 2 Meter beträgt, ist dies Bebauungsgebiet und damit auch der Bau einer Kita auf diesem Grundstück 72 A.1 mit hohen Kosten verbunden. Ein Bodenaustausch dieser Größenordnung würde jegliche Gewinnerwartung der Stadt aufzehren. Dazu verweisen wir auch auf den § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“. Aus unserer Sicht ist hier eine Verhältnismäßigkeit Kosten zu Nutzen nicht mehr gegeben.

**ABWÄGUNGSVORSCHLAG**

Laut Bodengutachten stellen der pleistozäne Sand, der steife Geschiebelehm und der steife Geschiebemergel allgemein gut tragfähige Bodenschichten dar.

Die Ramkernsondierungen im Bereich der KITA (RKS 1 - 3) weisen lediglich eine Mutterbodenschicht von max. 0,5 m auf.

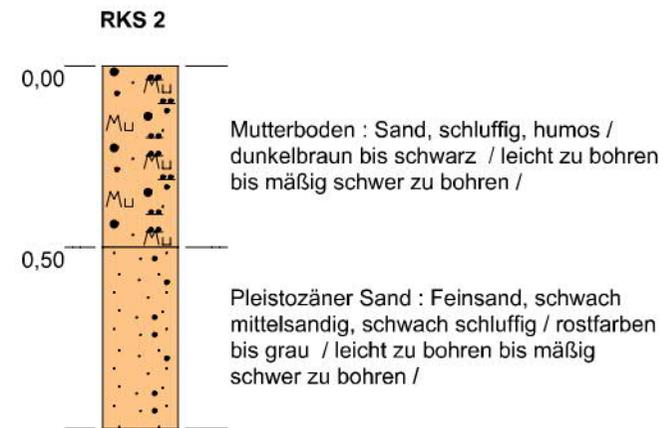


Abbildung 2 - Bohrprofil der RKS 2 (als Bsp.)

Der Umgang mit dem Mutterboden und ggf. die Wiedernutzung wird im Rahmen der Ausbauplanung geprüft.

**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt.**

Veranstaltung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 29.10.2018 um 18:00 in der Kommunalen Halle im Rathaus der Stadt Barmstedt, Am Markt 1, Barmstedt.

<b>Vorschläge der Bürger und Bürgerinnen</b>	
<b>ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG</b>	<b>ABWÄGUNGSVORSCHLAG</b>
<p>Angeregt wird, die Kita im westlichen Bereich des B-Plangebietes 72 A zu planen, da dort weniger Anwohner betroffen wären und die verkehrliche Anbindung zum Bornkamp besser wäre.</p>	<p>Städtebaulich ist dies möglich, aber die Erschließung des Gebietes wäre aufgrund der Entwässerungssituation (Anschluss an das städtische Entwässerungsnetz) schwieriger. Zudem soll der Teilbereich zeitlich vorgezogen entwickelt werden.</p> <p>Die Stadt hält daher an Ihrer Planung fest.</p> <p><b>Der Empfehlung wird nicht gefolgt.</b></p>

## Vorschläge der Bürger und Bürgerinnen

### ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Die Entwässerung wird ein problematisches Thema, da bei Starkregen die Fläche oft „absäuft“ und die an der Bestandsbebauung vorhandenen Gräben überlastet sind. Vor allem ein Teilbereich im Norden des Grundstückes steht oft unter Wasser obwohl im Süden der tiefste Punkt sein soll.

### ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Der Lage- und Höhenplan zeigt auf, dass sich an der genannten Stelle eine Senke befindet. Der Tiefste Punkte liegt aber im Süden, im Bereich des anvisierten Regenrückhalteraums. Die Planung wird daher beibehalten.

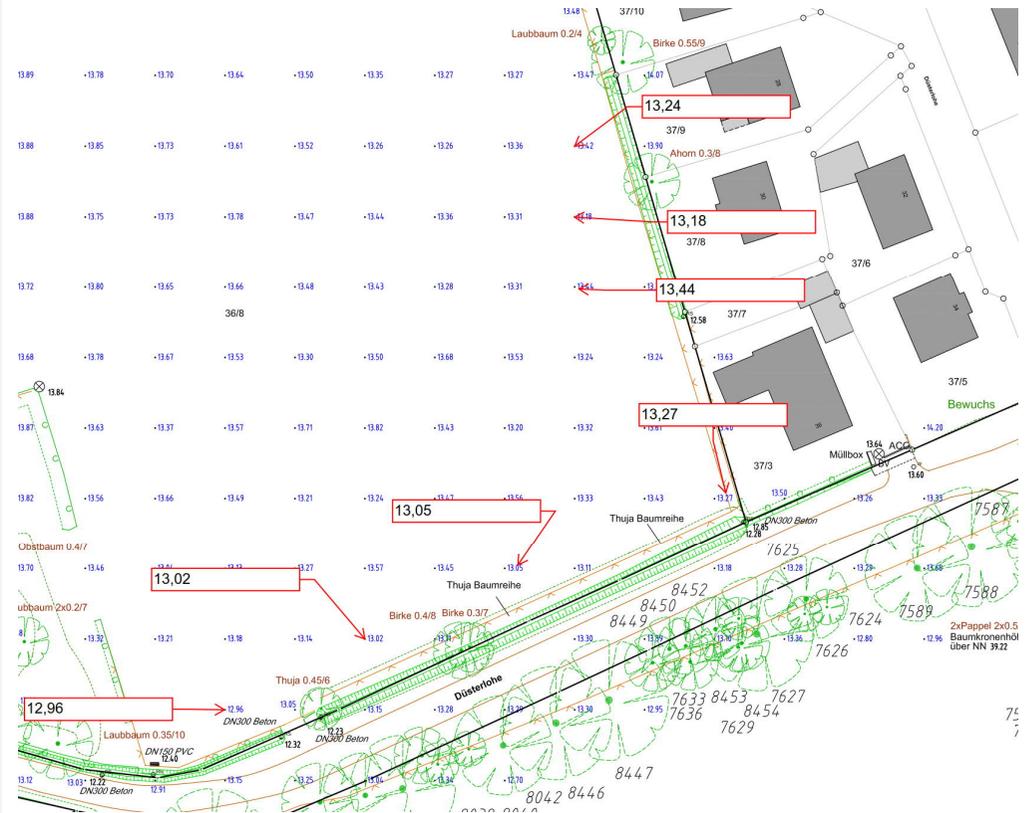


Abbildung 3 - Lage und Höhenplan

Das Entwässerungsgutachten wird diese Punkte berücksichtigen. Beim Bau der Kita wird das Gelände ev. aufgeschüttet.

**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

## Vorschläge der Bürger und Bürgerinnen

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Doppelte Lärm- und Verkehrsbelastung: früh Kita, abends Sportplatz. Wie können Bestandsgebäude geschützt werden?</p>	<p>Dass Kinder Spielen gehört zu ihrer natürlichen Entwicklung dazu. Trotzdem stößt die Lärmbelästigung durch den Kindergarten nicht überall auf Verständnis. Gesetzliche Grundlage ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BIm-schG). Nach § 22 Absatz 1a BIm-schG stellen Kindergartenlärm und Geräusche, die von Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen ausgehen, in der Regel „keine schädliche Umwelteinwirkung“ dar. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.</p> <p>Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen hervorgerufen werden, sind damit keine unzumutbaren Belästigungen oder Störungen.</p> <p>Weiterhin müssen Kindertagesstätten baurechtlich genehmigt werden. In diesem Zuge sind Grenzwerte des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) einzuhalten.</p> <p>Die Stadt überlegt zusätzlich zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung einen Wall zur östlichen Nachbarbebauung aufzuschütten bzw. das Gebäude so anzuordnen, dass es gegenüber der Wohnbebauung als Schallschutz dient. Diese Maßnahmen werden jedoch außerhalb des Bauleitplanverfahrens geprüft.</p> <p><b>Die Bitte wird im Rahmen der Ausbauplanung geprüft.</b></p>
<p>Verschattung der Grundstücke durch den Kita-Bau.</p>	<p>Die Kita ist bisher nur eingeschossig ohne ausbaufähiges Dach geplant. Das Grundstück ist groß genug, um das Gebäude als Lärmschutz zu planen ohne zu nah an die bestehende Bebauung zu rücken. Allein aufgrund der bestehenden Wassergräben ist es nicht möglich so nah an die Bestandsgebäude heranzurücken, dass eine Verschattung durch das Gebäude zu erwarten ist. Der Hochbauentwurf des KITA-Gebäudes liegt allerdings noch nicht vor.</p> <p><b>Die Äußerung wird berücksichtigt.</b></p>

Aufgestellt: 11.12.2018



Hindenburgdamm 98. 25421 Pinneberg

Tel.: (04101) 852 15 72

Fax: (04101) 852 15 73

E-Mail: [buero@dn-stadtplanung.de](mailto:buero@dn-stadtplanung.de)

Internet: [www.dn-stadtplanung.de](http://www.dn-stadtplanung.de)

gez.

Dipl. Ing. Dorle Danne

Dipl. Ing. Anne Nachtmann